



Reglement für die Benützung der Mehrzweckhalle BZZ

vom 20. Dezember 2006

Der Stadtrat beschliesst:

Ingress

I. Allgemeines

§ 1

Zuständig für Verwaltung und Betrieb ist das Stadtbüro Zofingen. Die gesamte Korrespondenz (Reservierungen, Bewilligungen usw.) und Abrechnungen erfolgen über diese Stelle.

Verwaltung und Betrieb; Zuständigkeit

§ 2

¹ Für sämtliche technische Einrichtungen ist der Hauswart zuständig. Diese dürfen nur von Mitarbeitenden der Mehrzweckhalle oder speziell ausgebildetem Personal bedient werden.

Technische Einrichtungen; Zuständigkeit

² Für Schäden, die durch unsachgemässes Manipulieren von nicht befugtem Personal an Mensch und Material entstehen, haftet der Veranstalter.

§ 3

Bei allen Anlässen haftet der Veranstalter für allfällige Beschädigungen an Gebäude, Boden und Einrichtungen.

Haftung des Veranstalters

§ 4

Die Benützung der Kletterwand ist ohne entsprechende Bewilligung untersagt.

Kletterwand

§ 5

Urheberrecht

Für das Vortragen von urheberrechtlich geschütztem Musikgut ist bei der SUIZA (Genossenschaft für Urheber und Verleger von Musik), Zürich eine Aufführungsbewilligung einzuholen.

§ 6

Ausstellungen, Verkäufe, Lottospiele, Tombola; Bewilligung

Für Veranstaltungen wie Ausstellungen, Verkäufe, Lottospiele, Tombolas und ähnliches sind die entsprechenden Bewilligungen durch den Veranstalter bei den zuständigen Behörden einzuholen.

§ 7

Organisation Eingangskontrolle

¹ Die Organisation einer uniformierten Eingangskontrolle, einer Wache in der Halle und allenfalls eines Verkehrsdienstes kann von der Stadt Zofingen angeordnet werden.

² Die Organisation und die Kostenfolge ist Sache des Veranstalters.

³ Dem Stadtbüro sind entsprechende Verträge spätestens eine Woche vor der Veranstaltung vorzulegen.

⁴ Die Zuweisung und Signalisation von und zu den Parkplätzen erfolgt nach Absprache mit der Regionalpolizei.

§ 8

Merkblatt Hallenböden

Das Merkblatt betreffend Hallenböden ist zu beachten und die entsprechenden Vorgaben sind einzuhalten.

§ 9

Weisungen Brandschutz

Bei Dekorationen von Räumen sind die „Weisungen für den Brandschutz“ des Aargauischen Versicherungsamtes verbindlich.

§ 10

Kochen und Grillieren

¹ Das Kochen und Grillieren ist nur in den dazu zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten gestattet. Es dürfen im Gebäudeinnern keine Gasgeräte verwendet werden.

² Der Veranstalter ist in der Wahl der Wirtschaftsführung frei.

§ 11

Küchenbenützung

¹ Die Verrechnung der Küchenbenützung inkl. allfälliger Nachforderungen bzw. allenfalls notwendigen Nachreinigungen erfolgt an den Veranstalter.

² Der Veranstalter haftet auch gegenüber der Stadt Zofingen für Schäden im Zusammenhang mit der Küchenbenützung.

³ Dem Stadtbüro ist mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung der Name der zuständigen Person für den Küchenbetrieb zu melden, und bis 10 Tage vor dem Veranstaltungstermin ist bei der Regionalpolizei die entsprechende Bewilligung einzuholen (Gesuch für gastgewerbliche Tätigkeit).

⁴ Die gesetzlichen Bestimmungen über den Alkoholausschank sind einzuhalten.

§ 12

Die Halle mit sämtlichen Nebenanlagen ist nach dem Anlass aufgeräumt und gereinigt dem Hauswart zu übergeben. Reinigung

§ 13

Das Stadtbüro ist ermächtigt, vom Veranstalter vor Erteilung der Bewilligung eine Akontozahlung in der Höhe der Hallenmiete sowie der zu erwartenden Hauswartkosten zu verlangen. Akontozahlung

§ 14

Der Hauswart ist berechtigt, dem Veranstalter verbindliche Weisungen zu erteilen. Weisungen Hauswart

§ 15

¹ Veranstaltern, die sich nicht an dieses Reglement und an die Anordnungen der Funktionäre halten, kann die Bewilligung entzogen oder für die Zukunft verweigert werden. Entzug der Bewilligung

² In Streitfällen entscheidet der Stadtrat abschliessend.

§ 16

Vom Stadtrat am 20. Dezember 2006 (Art. Nr. 1131) genehmigt und per 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt. Inkraftsetzung

Zofingen, 20. Dezember 2006

STADTRAT ZOFINGEN

Der Stadtammann

Hans-Ruedi Hottiger

Der Stadtschreiber

Arthur Senn

- Gebührenordnung MZH BZZ
- Merkblatt Hallenboden